

31.01.03

Vk

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Zweite Verordnung zur Änderung der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung

A. Zielsetzung

Mit der Änderung der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung in § 2 Nr. 2 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht, wie in der Verordnung bisher genannt, die B 206 bei Langniedorf der maßgebliche Hauptverkehrsknotenpunkt ist, bis zu dem die Vorschriften des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes gelten, sondern die A1 bei Hamberge.

B. Lösung:

Die Fernverkehrswegebestimmungsverordnung wird in § 2 Nr. 2 entsprechend angepasst.

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten:

Keine

E. sonstige Kosten:

Keine

31.01.03

Vk

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Fernverkehrswege-
bestimmungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 31. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

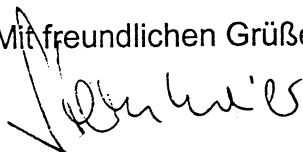
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Fernverkehrswegebestimmungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



**Zweite Verordnung zur Änderung der
Fernverkehrswegebestimmungsverordnung
vom...**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), der zuletzt durch Artikel 238 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 2 der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung vom 3. Juni 1992 (BGBl. I S. 1014), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. November 2000 (BGBl. I S. 1678) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. A 20 zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern und der A 1 bei Hamberge,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Begründung

I. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), das zuletzt durch Artikel 238 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, gelten dessen Vorschriften nicht nur für die Verkehrswege in den neuen Bundesländern und im Land Berlin, sondern auch für Fernverkehrswege zwischen diesen Ländern und den nächsten Knotenpunkten des Hauptfernverkehrsnetzes des übrigen Bundesgebietes.

§ 1 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen diese Fernverkehrswege mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Dies ist mit der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung vom 3. Juni 1992 (BGBl. I S. 1014) geschehen.

In § 2 der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung ist bestimmt:

„2. A 20 zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern und der B 206 bei Langniendorf,“

Die A 20 kreuzt jedoch bereits vor Erreichen der B 206 bei Langniendorf die A 1 bei Hamberge. Dies ist der nächste „Knoten des Hauptfernverkehrsnetzes“ im übrigen Bundesgebiet. Nur dieser Abschnitt kann daher durch eine auf das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz als Ermächtigungsgrundlage gestützte Verordnung rechtmäßig erfasst werden.

Nach der bisherigen Rechtslage müsste die A 20 bis zur B 206 nach den Bestimmungen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes zugelassen werden. Bei einer gerichtlichen Anfechtung eines Planfeststellungsbeschlusses würde das Bundesverwaltungsgericht auch die Rechtmäßigkeit der Verordnung inzident zu prüfen haben.

Zudem würde sich die Klagefrist auf ein Jahr nach Bekanntgabe des Beschlusses verlängern, da die Auftragsverwaltung des Landes Schleswig Holstein bei Anwendung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes gezwungen wäre, den Planfeststellungsbe-

schluss dann mit einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung (Klage nur vor dem BVerwG) zu versehen.

Kosten sind mit dieser Verordnung nicht verbunden, da sie lediglich die Fernverkehrswegebestimmungsverordnung an die zu Grunde liegende Ermächtigungsgrundlage anpasst. Es werden daher auch keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, das Preisniveau oder auf Verbraucherinnen und Verbraucher hervorgerufen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Die Änderung in § 2 Nr. 2 dient der Anpassung der Verordnung an die örtlichen Gegebenheiten und damit der Richtigstellung und der Rechtssicherheit.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.